

Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte in bestimmten Fällen sowie Datenübermittlungen der Meldebehörde an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden. Diese Auskünfte dürfen sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erstrecken, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahl- oder Abstimmungsberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch kann nur einheitlich geltend gemacht werden, also gegenüber allen Wahlbewerbern und allen Wahlen und Abstimmungen.

2. Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum (60., 75., ...) Die Auskünfte umfassen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. In Fellbach wird seit einiger Zeit auf die Veröffentlichung der Anschrift verzichtet. Gegen die Übermittlung der Daten können Bürgerinnen und Bürger Widerspruch einlegen, dann werden keine Daten übermittelt.

3. Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

Zusätzlich übermittelt die Meldebehörde nach § 12 der Meldeverordnung Baden-Württemberg (MVO) dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen vom 01.12.1997 (GABl 1998 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister:

Familienname, ggf. auch abweichende Geburtsnamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname), Doktorgrad, Geschlecht, derzeitige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung und Datum und Art des Jubiläums. Mit einer Glückwunschkunde ehrt der Ministerpräsident Ehejubilare zum 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstag sowie Altersjubilare anlässlich der Vollendung des 90. und 100. Lebensjahres. Mit einem Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten werden Altersjubilareinnen und -jubilare anlässlich der Vollendung des 105. und jedes weiteren Lebensjahres geehrt. Bei einem Widerspruch werden keine Daten übermittelt.

4. Adressbuchverlage

Nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

5. Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

6. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienmitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG), von diesen Familienmitgliedern Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie Sterbedatum übermitteln. Gegen die Übermittlung können Betroffene Widerspruch einlegen. Dieser verhindert jedoch nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Die Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht nach den Nummern 1 bis 6 Gebrauch machen möchten, geben Sie bitte gegenüber den nachfolgend genannten Stellen persönlich oder schriftlich eine entsprechende Erklärung ab. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.fellbach.de. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht notwendig. Sämtliche Widersprüche werden auf Dauer eingetragen und gelten bis zu ihrem Widerruf.

Widersprüche nehmen folgende Stellen entgegen:

- Stadt Fellbach, Amt für öffentliche Ordnung, Einwohnermeldeamt
Zimmer 24 – 28, Marktplatz 1, 70734 Fellbach
- Stadt Fellbach, Rathaus Stadtteil Schmiden, Brunnenstr. 1, 70736 Fellbach
- Stadt Fellbach, Rathaus Stadtteil Oeffingen, Hauptstr. 1, 70736 Fellbach

Bei Fragen zu den einzelnen Sperrungen geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerbüros unter der Telefonnummer 0711/ 5851-234 gerne Auskunft.